



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

HIHK e. V. - Karl-Glässing-Straße 8 - 65183 Wiesbaden

An die Mitglieder des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Gesetzentwurf Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Gesetzentwurf Fraktion der SPD – Gesetz zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE – Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz – HGIG –)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den oben genannten Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können.

1. Entwurf der Landesregierung

Der Regierungsentwurf sieht vor, die Geltungsdauer des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HESGIG) – mit einigen Änderungen – bis Ende 2030 zu verlängern.

a) Sachlicher Geltungsbereich

- (1) IHK-Mitglieder sind von dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz grundsätzlich nicht betroffen, da das Gesetz nur für Beschäftigte der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung gilt. Der Gesetzesentwurf sieht hierzu auch keine Änderungen in § 2 HESGIG vor.
- (2) Nach dem Entwurf bleibt das Gesetz auch nicht unmittelbar auf die Industrie- und Handelskammern anwendbar, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 HESGIG. Sie werden aber weiterhin gem. § 2 Abs. 2 HESGIG dazu angehalten, die Grundsätze des

14. April 2023

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Prof. Dr. Friedemann Götting
Tel. 611 1500-156
f.goetting@wiesbaden.ihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@ihk.de | www.ihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Gesetzes bei ihrer Personalwirtschaft eigenverantwortlich anzuwenden.

- (3) Unternehmen der Privatwirtschaft, an denen das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände Beteiligungen halten, bleiben gemäß § 2 Abs. 3 HESGIG dazu verpflichtet, bei der Personalwirtschaft die Grundsätze nach § 4 HESGIG anzuwenden.

b) Einzelne Vorschriften

Der Entwurf möchte bereits erreichte Fortschritte für die Chancengleichheit weiter ausbauen. Es sollen „strukturelle Barrieren“ abgebaut werden, insbesondere bei der Förderung von Frauen in Führungspositionen und bei der beruflichen Entwicklung von Bediensteten mit Familienaufgaben. Dazu soll die in § 1 Abs. 1 Satz 2 HESGIG neu eingefügte Ergänzung das Gesetzesziel weiter konkretisieren und bei Unklarheiten als Auslegungshilfe dienen.

Weiterhin sollen Dienststellen in § 9 Abs. 1 HESGIG dazu verpflichtet werden, Stellenausschreibungen geschlechtsneutral zu formulieren, damit alle Geschlechter angesprochen werden.

§ 14a HESGIG sieht vor, dass Beschäftigte Betreuungskosten bei kurzfristig anfallenden Arbeitseinsätzen erstattet bekommen.

Wir begrüßen, dass der Entwurf das Selbstverwaltungsrecht der IHKs weiterhin unangetastet lässt und sie die Grundsätze des Gleichberechtigungsgesetzes eigenverantwortlich umsetzen sollen.

2. Entwürfe der Fraktionen der SPD und DIE LINKE

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE wollen das auslaufende HESGIG durch ein neues Gesetz ablösen. Da die dafür vorgelegten Entwürfe beider Fraktionen kongruent sind, erfolgt eine einheitliche Stellungnahme.

a) Sachlicher Geltungsbereich

- (1) IHK-Mitglieder sind von den Gesetzesentwürfen nicht betroffen, da sie gem. § 5 Abs. 1 nur für Beschäftigte der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung gelten sollen. Bei einer materiellen Privatisierung (§ 5 Abs. 3 der Entwürfe) soll jedoch das Gesetz entsprechend anwendbar sein, so dass die Pflichten aus dem Gesetz ebenso Unternehmerinnen und Unternehmer treffen könnten. Dies gilt auch bei einer Teilumwandlung, der bloßen Herauslösung einzelner Tätigkeitsfelder

und ihrer Übertragung auf eine Privatrechtsperson (§ 5 Abs. 4 der Entwürfe).

- (2) Nach § 5 Abs. 12 der Entwürfe soll der Anwendungsbereich auch auf alle übrigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der freien Berufe erweitert werden. Damit wären die Industrie- und Handelskammern als juristische Personen des öffentlichen Rechts von dem Gesetz ebenfalls erfasst. Dies könnte vor dem Hintergrund sinnvoll sein, dass die Industrie- und Handelskammern als öffentliche Einrichtungen bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung eine Vorbildfunktion für die Wirtschaft haben.

Ein solcher möglicher positiver Effekt muss jedoch mit der Schwere des Eingriffs in das Recht auf Selbstverwaltung der Industrie- und Handelskammern abgewogen werden.

Das Ziel des geplanten Gesetzes, die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen, ist ein Rechtsgut von Verfassungsrang, vgl. Art. 3 Abs. 2 GG. Hiernach hat der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Das Recht auf Selbstverwaltung ist für die Industrie- und Handelskammern das Fundament und die unabdingbare Voraussetzung für die sachgerechte Erfüllung Ihrer Aufgaben. Hierzu zählt insbesondere die Repräsentation der vielfältigen Interessen ihrer Mitglieder und somit die Förderung der regionalen Wirtschaft. Das Recht auf Selbstverwaltung „soll und kann verfassungsrechtlich legitim Sachverstand und Interessen bündeln und eröffnet die Möglichkeit, diese insgesamt und nicht als Interessenverband oder Koalition im Sinne des Art. 9 Abs. 3 GG und nicht übergreifend als politische Partei in den wirtschaftspolitischen Willensbildungsprozess einzubringen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.07.2017 – 1 BvR 1106/13 Rn. 95).

Zwar erscheint die Aufnahme der Industrie- und Handelskammern in den Anwendungsbereich des Gesetzes auf den ersten Blick förderlich, um dessen Ziel zu erreichen. Dies stellt jedoch einen gravierenden Eingriff in das Recht auf Selbstverwaltung dar. Besonders weitreichend ist die in § 45 der Entwürfe geplante Verpflichtung zur paritätischen Besetzung von Arbeits-, Projektgruppen, Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten oder sonstigen vergleichbaren Organen. Ausnahmen hiervon sind nur aus „zwingenden Gründen“ zulässig und zudem zu dokumentieren. Bei den Industrie- und Handelskammern sind zahlreiche haupt- und ehrenamtliche Arbeitsgruppen angesiedelt, deren Arbeit erheblich durch eine derartige Vorgabe

beeinträchtigt würde. Durch den ehrenamtlichen Einsatz entsteht ein positiver Beitrag für die Gesellschaft und Wirtschaft. Sie sind eine unverzichtbare Säule für die Industrie- und Handelskammern, zu nennen sind hier etwa die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer in der Berufsausbildung. Eine Paritätsregel ist in der Praxis daher lebensfremd, weil Ehrenamt immer auf Freiwilligkeit, persönlichem Engagement und Leidenschaft basiert. Somit kann eine gleichmäßige Verteilung der Sitze in einem Ausschuss oder Gremium nicht zwingend gewährleistet werden.

Die Pflicht zur Quote hätte ebenfalls starke Auswirkungen auf die Arbeit der Vollversammlung, das oberste Beschlussorgan der Industrie- und Handelskammern und das „Parlament der regionalen Wirtschaft“. Die IHKs sind mitgliedergetragen und demokratisch aufgebaut. Mit der Vollversammlungswahl können Unternehmen den Kurs der IHK-Arbeit unmittelbar bestimmen. Die IHK-Mitglieder wählen in regelmäßigen Abständen ihre Vollversammlungen, dabei ist die Zahl der Kandidatinnen in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Bei der Wahl zur Vollversammlung gilt auch der Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Er sichert die vom Demokratieprinzip hergeleitete Gleichheit der Mitgliedsunternehmen und bietet allen Unternehmerinnen und Unternehmern formal die gleiche Chance, Mitglied der Vollversammlung zu werden.

Parallel zur aktuellen Diskussion über die Einführung einer Paritätsregel für die Zusammensetzung des Deutschen Bundestags, lässt sich die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 15. Dezember 2020 (- 2 BvC 46/19) auf die vorliegende Situation übertragen. Das Gericht führt aus, dass die demokratische Legitimation der Bundestagsabgeordneten darauf beruhe, dass sie durch eine ordnungsgemäße, insbesondere den Wahlgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG entsprechende Wahl, die zur Erringung eines Mandats erforderliche Stimmenzahl erhalten haben. Die Geschlechtszugehörigkeit sei demgegenüber für das Maß der durch den Wahlakt vermittelten demokratischen Legitimation des einzelnen Abgeordneten ohne Belang. Die Verpflichtung zu einer paritätischen Kandidatenaufstellung führe daher zu einem verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Wahlgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (Recht auf gleiche Chancen aller Wahlbewerber, freies Wahlvorschlagsrecht, passive Wahlrechtsgleichheit).

Weiterhin ist zu beachten, dass die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die IHKs lediglich zu einem mittelbaren Effekt für die Verwirklichung der Gleichberechtigung in der Wirtschaft führen könnte. Dem steht jedoch – wie ausgeführt – ein gravierender Eingriff in das



Selbstverwaltungsrecht gegenüber. Die Aufnahme der IHKs in den Anwendungsbereich des Gesetzes lehnen wir deshalb ab.

Die hessischen Industrie- und Handelskammern arbeiten seit vielen Jahren proaktiv daran, die Chancen für Frauen, beruflich aufzusteigen zu verbessern. Dabei geht es vor allem auch um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Angesichts eines zukunftsgerichteten Organisationsverständnisses bringen wir immer mehr Frauen in Führungspositionen. Der Arbeitskreis „Frauen in Führung“ innerhalb des IHK-Fach- und Führungskräfteverbandes (FKV) nimmt die besonderen Bedürfnisse von Frauen in Führungspositionen in den Fokus. Über das Netzwerk „Business Women IHK“ vernetzt die DIHK Unternehmerinnen in der Wirtschaft. Weiterhin setzen die IHKs offensiv auf die frühe Förderung von Mädchen und jungen Frauen in der Berufsorientierung (<https://www.girls-day.de>).

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter
Geschäftsführer

Prof. Dr. Friedemann Götting
Federführung Recht